

Der Bundesminister des Innern

61 041 A - 1387/55

Bonn, den 22. Dezember 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Bekämpfung des Mädchenhandels

**Bezug: Kleine Anfrage 209 der Fraktion der SPD
- Drucksache 1901 -**

Bevor ich die einzelnen Fragen beantworte, möchte ich einleitend folgendes ausführen:

I.

In der Bundesrepublik ist das Bundeskriminalamt nach den §§ 1, 2 Nr. 1 und § 7 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) die zur Bekämpfung des Mädchenhandels zuständige Stelle. Nach den ihm vorliegenden Unterlagen spielt der Mädchenhandel in der kriminalpolizeilichen Praxis gegenwärtig eine völlig untergeordnete Rolle. Berichte in Zeitungen über Mädchenhandel, denen von behördlicher Seite - z. T. unter Aufwendung erheblicher Kosten - nachgegangen wurde, haben sich überwiegend als frei erfunden herausgestellt.

Allerdings ist es wiederholt vorgekommen, daß Unternehmer junge Mädchen als Tänzerinnen für Ballets, Revuen usw. angeworben haben; meist im Zusammenhang mit Auslandstourneen ist dann der Verdacht der gewerbsmäßigen Unzucht aufgetaucht. Die Nachprüfungen haben ergeben, daß zwischen den Unternehmern und den betreffenden Mädchen, soweit erforderlich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten, ordnungsmäßige Verträge abgeschlossen waren und daß in den bekannt gewordenen Fällen die Beteiligten etwaige sittenwidrige Absichten bewußt in Kauf nahmen. Von dem Tatbestand des Mädchenhandels konnte daher in diesen Fällen nicht gesprochen werden. Bei beruflichem Mißerfolg pflegten die Mädchen im allgemeinen jedoch nicht zuzugeben, daß sie aus eigenem Verschulden abgeglitten sind; sie zogen es vielfach vor, Entschuldigungsgründe zu erfinden, die sich bei näherer Nachprüfung als nicht stichhaltig erwiesen. In manchen Fällen waren die Mädchen den deutschen Behörden auch bereits wegen hwG-Verdachts bekannt.

Daß Unternehmer solche Mädchen unmittelbar für Bordelle angeworben haben, hat das Bundeskriminalamt bisher noch nicht feststellen können.

II.

Auf dem Gebiete der Auswanderung und der Bekämpfung des Mädchenhandels sind im Rahmen der Kleinen Anfrage folgende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

1. Strafvorschriften

- a) § 48 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463 ff.)

Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

- b) § 144 des Strafgesetzbuches

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Sonstige Vorschriften betreffend Auswanderung usw.

- a) § 9 der VO gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107)

Mädchen unter 18 Jahren bedürfen zur Auswanderung außer der Zustimmung desjenigen, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches den Aufenthalt zu bestimmen hat, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein eheliches Kind mit seinen zur Ausübung der Personensorge berechtigten Eltern oder nach Auflösung der Ehe mit demjenigen Elternteil auswandern will, dem die Sorge zusteht.

Wird die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachgewiesen, so dürfen diese Minderjährigen vom Beförderungsunternehmer (§ 1 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897, Reichsgesetzbl. S. 463 ff.) nicht zur Beförderung angenommen werden und sind von den Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets zu verhindern.

- b) § 3, § 7, und § 11 Abs. 1 der VO über die Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 903)

§ 3

Stellen oder Personen außerhalb der Reichsanstalt, die, ohne eine Erlaubnis zur Vermittlung nach dem Ausland . . . zu besitzen, für sich oder einen Dritten oder mehrere Arbeitnehmer ins Ausland vermitteln, anwerben oder verpflichten wollen, bedürfen hierzu in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung.

§ 7

Die Vermittlung darf nur durchgeführt und . . . die Genehmigung nach § 3 nur erteilt werden, wenn für Deutschland ein Bedürfnis dafür vorliegt.

Die Vermittlung von weiblichen minderjährigen Arbeitnehmern nach dem Ausland darf nur erfolgen und die Genehmigung nach § 3, soweit es sich um solche Minderjährige handelt, nur erteilt werden, wenn die untere Verwaltungsbehörde zustimmt.

§ 11 Abs. 1

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung im Einzelfall (§ 3) ist an das Landesarbeitsamt zu richten, in dessen Bezirk die Vermittlung, Anwerbung oder Verpflichtung erfolgen soll. Kommt eine solche Tätigkeit in den Bezirken mehrerer Landesarbeitsämter in Frage, so ist der Antrag an sämtliche beteiligten Landesarbeitsämter zu richten.

- c) § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290)

(2) Der Paß ist ferner zu versagen, wenn

- a) . . .
- b) bei unverheirateten Minderjährigen nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Ausstellung des Passes beigebracht wird;
- c) bei Auswanderung von Mädchen unter 18 Jahren nicht die gemäß § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgelegt wird.

III.

Es ist geprüft worden, ob die Vorschriften in dieser oder jener Richtung ergänzt werden müssen, um ihre Umgehung zu erschweren.

1. So wurde erwogen, das Paßgesetz in § 7 Abs. 2 dahin zu ergänzen, daß ein Paß versagt werden kann, wenn bei der Vermittlung, Anwerbung oder Verpflichtung von minderjährigen weiblichen Personen nach dem Ausland die Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde nach § 7 Abs. 2 der VO über die Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland

vom 28. Juni 1935 oder die Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamtes nach § 11 Abs. 1 der gleichen Verordnung nicht beigebracht wird. Es wäre jedoch zu befürchten, daß auch eine solche Bestimmung häufig umgangen würde. Einer minderjährigen Person ist nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b des Paßgesetzes grundsätzlich ein Paß zu erteilen, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beigebracht wird; die Mädchen oder ihr gesetzlicher Vertreter würden auf eine von der Paßbehörde an sie gerichtete Frage wohl in allen Fällen erklären, daß der Paß lediglich für eine Besuchs- oder Vergnügungsreise beantragt werde.

2. Ferner ist geprüft worden, ob § 9 Abs. 2 der VO gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 dahin ergänzt werden könnte, daß Mädchen unter 18 Jahren vom Beförderungsunternehmer nicht zur Beförderung angenommen werden dürfen, wenn sie im Ausland Arbeit auf Zeit annehmen wollen, ohne die Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde nach § 7 Abs. 2 der VO über die Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 oder die Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamtes nach § 11 Abs. 1 dieser VO beizubringen. Der Beförderungsunternehmer ist nach § 9 Abs. 2 der VO gegen Mißstände . . . zwar verpflichtet, sich in solchen Fällen die Genehmigung vorlegen zu lassen; er vermag jedoch nur, wenn die Auswanderung (oder die Arbeitsaufnahme) in ein Land beabsichtigt ist, welches sog. Imigrate- (Einwanderungs-) oder Temporary- (Zeit-) Visen erteilt, zu erkennen, daß Einwanderung oder Arbeit auf Zeit und nicht lediglich ein Besuch, für den ein sog. Visitor-Visum benötigt wird, beabsichtigt ist.

§ 9 Abs. 2 der VO gegen Mißstände . . . ist jedoch schon gegenwärtig nicht zu überwachen; als „Beförderungsunternehmen“ können wohl die Schifffahrtlinien und die Fluggesellschaften, nicht jedoch die Eisenbahnen, die an jedem Bahnhof Fahrkarten ausgeben, prüfen, wie alt das Mädchen ist, oder ob in seinem Paß ein Imigrate- oder Temporary-Visum eingetragen ist. Auch eine Verschärfung der Kontrolle an den Grenzübergängen würde nicht zu bewältigende Schwierigkeiten verursachen und eine unmittelbare Behinderung des internationalen Reiseverkehrs bedeuten. Sie würde zudem den Bestrebungen, die Grenzformalitäten zu erleichtern und abzubauen, zuwiderlaufen.

3. In den meisten europäischen und einigen außereuropäischen Ländern ist im übrigen der Visumzwang für die Einreise von beschränkter Dauer aufgehoben worden. Ist ein Mädchen jedoch in einem Land, das keinen Visumzwang kennt, z. B. in der Schweiz oder Frankreich, angekommen, so kann es von dort die Auswanderung oder die Arbeitsaufnahme in einem anderen Land betreiben und alle deutschen Vorschriften umgehen. Die Nachprüfung des Reisegrundes an Hand von Imigrate- (Einwanderungs-) Visen an der deutschen Grenze ist in diesen Fällen also ohnehin nicht durchführbar. Gerade dieser Möglichkeit werden sich aber die zweifelhaften Elemente bedienen, indem sie, ggf. unter Einschaltung eines

seriösen Reisebüros, mit den Mädchen eine Vergnügensreise etwa nach Lugano machen, um von dort aus die Weiterreise in ein Land anzutreten, in dem sie ihre Geschäfte betreiben wollen.

IV.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen gestatte ich mir, die Kleine Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Die behördlichen Einrichtungen für die Bekämpfung des Mädchenhandels sind ausreichend. Sie haben dazu geführt, daß ein Mädchenhandel im früheren Sinne nicht mehr besteht. Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen ist durch die unter II, 2. dieses Schreibens angegebenen Bestimmungen ergänzt worden, deren Einhaltung jedoch nicht unter allen Umständen gewährleistet ist; ihre Verschärfung würde keinen Erfolg versprechen.

2. Das Bundeskriminalamt ist die für die Bundesrepublik zuständige Zentralstelle zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Für die Schaffung einer besonderen Zentralstelle zur Bekämpfung des Mädchenhandels, wie sie früher bestanden hat, ist daher kein Raum. Die Aufgaben der früheren Zentralstelle in Berlin sind übrigens bereits im Jahre 1923 auf den Polizeipräsidenten in Berlin, später auf das Reichskriminalamt übergegangen.

3. Das Reichsgesetz über die Auswanderung definiert den Begriff der Auswanderung nicht. Unter Auswanderung im klassischen Sinne versteht man „das Verlassen eines Staatsgebiets, um sich in einem anderen niederzulassen“ (Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Band II, „Auswanderung“, 4. Auflage, Jena 1924). Von dieser Definition ist die Rechtsprechung zwar vereinzelt abgewichen, der klassische Auswanderungsbegriff ist jedoch nach wie vor als herrschend anzusehen. Eine gesetzliche Erweiterung des Auswanderungsbegriffs würde im Hinblick auf die Bestrebungen, den zwischenstaatlichen Reise- und Austauschverkehr zu liberalisieren, untunlich sein.

Zusammenfassend bin ich der Auffassung, daß keine Veranlassung besteht, an den geltenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften etwas zu ändern; eine Verschärfung würde den angestrebten Erfolg nicht gewährleisten.

Dr. Schröder